

sen Antrag abstimmt. Der Präsident hat völlig korrekt gehandelt. Um das klarzustellen: Ein Ordnungsantrag muss sofort zur Abstimmung kommen. Das war aber nicht unsere Meinung: Wir hatten die Auffassung, dass am Schluss der Verhandlungen über die Neat-Vorlage, wenn alle aufgrund der Fakten wissen, welche Stellung sie nehmen wollen, über die für alle Beteiligten so wichtige Frage entschieden werden soll, wann die Schlussabstimmung stattfindet.

Ich möchte vor allem jenen, die die Neat-Vorlage mit Zustimmung und Begeisterung unterstützen, sagen: Es stellt sich zum Beispiel die Frage des Referendums. Mit anderen Worten: Die Idee von Herrn Jaeger, die wir in der Fraktion ausführlich besprochen haben, war, dass wir das Neat-Projekt unterstützen. Ueber diese Frage muss nochmals, am Schluss der Neat-Verhandlung, entschieden werden. In der Sache selbst bin ich überzeugt, dass die Idee, wie sie Herr Bodenmann vorhin dargelegt hat, richtig ist. Wir haben hier einen Trumpf in der Hand, und der schweizerische Bundesrat muss diesen Trumpf ausspielen. Und wir müssen dem Bundesrat behilflich sein, ihn auszuspielen.

Ich empfehle Ihnen, provisorisch jetzt dem Antrag zuzustimmen. Gleichgültig, wie es herauskommt, werden wir dann am Schluss der Neat-Verhandlungen nochmals über dieses Thema sprechen. Ich bitte Sie um Wohlwollen gegenüber diesem Antrag.

*Verschoben – Renvoyé*

90.271

**Parlamentarische Initiative  
(Allenspach)  
Dienstrecht der Beamten der Ueberklasse  
Initiative parlementaire  
(Allenspach)  
Statut des fonctionnaires hors-classe**

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

*Wortlaut der Initiative vom 13. Dezember 1990*

Gestützt auf Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich eine parlamentarische Initiative im Sinne der allgemeinen Anregung ein.

Im Beamtenengesetz vom 30. Juni 1927 wird die Rechtsstellung der Beamten der Ueberklasse in einem besonderen Abschnitt umschrieben, der dem Bundesrat flexibleres Handeln erlaubt. Dabei sind insbesondere vorzusehen, dass

1. der Bundesrat Beamte der Ueberklasse entweder beamtenrechtlich oder obligationenrechtlich anstellen kann;
2. der Bundesrat ermächtigt wird, mit einer Zweidrittelsmehrheit im Bundesrat das Dienstverhältnis aller Beamten der Ueberklasse jederzeit aufzulösen, ohne vorgängig ein Disziplinarverfahren durchführen oder Dienstuntauglichkeit nachweisen zu müssen.

*Texte de l'initiative du 13 décembre 1990*

Me fondant sur l'article 21 bis de la loi sur les rapports entre les conseils, je présente l'initiative parlementaire suivante sous la forme d'une demande conçue en termes généraux:

La situation juridique des fonctionnaires hors classe fera l'objet d'une section spéciale du statut des fonctionnaires du 30 juin 1927 afin que le Conseil fédéral puisse disposer d'une plus grande marge de manoeuvre.

On prévoira notamment:

1. que le gouvernement puisse engager des fonctionnaires hors classe ou bien selon le droit des obligations ou bien selon le droit de la fonction publique; et

2. qu'il puisse, moyennant une majorité des deux tiers de ses membres, résilier en tout temps les rapports de service de tout fonctionnaire hors classe sans devoir engager au préalable de procédure disciplinaire ni prouver que le fonctionnaire en question est inapte à servir.

Herr **Spälti** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Wir unterbreiten Ihnen hiermit gemäss Artikel 21ter des Geschäftsverkehrsgesetzes den Bericht der vorprüfenden Kommission über die von Nationalrat Heinz Allenspach am 13. Dezember 1990 eingereichte parlamentarische Initiative. Sie fordert im Beamtenengesetz eine besondere Umschreibung der Rechtsstellung der Beamten der Ueberklasse. Diese sollen beamten- oder obligationenrechtlich angestellt werden können, und der Bundesrat soll ihr Dienstverhältnis mit Zweidrittelsmehrheit jederzeit ohne Disziplinarverfahren auflösen können.

*Schriftliche Begründung des Initianten*

Immer deutlicher zeigt sich die Notwendigkeit, das Dienstrecht des obersten Kadern der Bundesverwaltung zu flexibilisieren und den Marktverhältnissen anzupassen, denn die heutigen starren Normen des Beamtenrechtes erlauben es vielfach nicht, die obersten Kaderpositionen der Bundesverwaltung optimal zu besetzen.

Aus diesem Grunde sollten im Beamtenengesetz Sondernormen für das Dienstverhältnis der obersten Kader, die im wesentlichen mit den Beamten der Ueberklasse identisch sein könnten, erlassen werden, die dem Bundesrat flexibleres Handeln erlauben.

Unter anderem sind neben den beamtenrechtlichen Anstellungsverhältnissen auch privatrechtliche Arbeitsverträge zuzulassen. Damit gewänne der Bund nicht nur an Attraktivität und Beweglichkeit, es könnten damit auch bestehende Versicherungsprobleme leichter gelöst werden.

Es wird zudem immer wichtiger, dass zwischen dem Departementsvorsteher und seinem obersten Kader ein Minimum an persönlichem Vertrauen besteht. Wo solches fehlt, kann die Verwaltung nicht mehr optimal arbeiten. Der Bundesrat muss die Möglichkeit haben, in solchen Fällen trotz Beamtenrecht Umbesetzungen und Entlassungen vorzunehmen. Im Sinne einer politischen Absicherung sollte aber bei solchen Massnahmen im Bundesrat ein qualifiziertes Mehr notwendig sein.

*Erwägungen der Kommission*

*Stand der Arbeiten in der Bundesversammlung und der Verwaltung zum gleichen Gegenstand.*

1. Der Nationalrat überwies am 27. November 1990 mit 77 zu 43 Stimmen eine «Motion Ad 90.031 Beamtenengesetz. Totalrevision» seiner Kommission (90.031 Beamtenengesetz. Aenderung), der Ständerat folgte ihm am 24. Januar 1991.

Die Räte waren mit dem Initianten einig, dass im Beamtenengesetz vom 27. Juni 1991 dem gewaltigen Wandel im Personalwesen Rechnung getragen werden müsse. Heute seien zu viele Details geregelt. Eine zeitgemässe Personalpolitik verlange weniger Vorschriften, aber breiteren Spielraum und grössere Flexibilität. Mehr Bedeutung müsse der Regelung der Arbeitsverhältnisse und der Leistungsentlohnung zukommen. Unter Personalförderung seien Massnahmen zu verstehen, die der persönlichen beruflichen Entwicklung des Mitarbeiters dienen und ihn unter Beachtung seiner eigenen Interessen zur optimalen Wahrnehmung der jetzigen und künftigen Aufgaben befähigen. Wichtig sei eine klare Regelung der Kompetenzen: Der Bundesrat sei verantwortlicher Arbeitgeber, das Parlament hätte beim Budget festzulegen, wieviel es auszugeben bereit sei. In Kenntnis der Personalpolitik des Bundesrats würde das Parlament nur noch die Grundsätze dieser Politik bestimmen.

2. Das Finanzdepartement hat nach der Ueberweisung der Motion dem Bundesrat beantragt, die Totalrevision einleiten zu können. Im Februar 1991 hat der Bundesrat dieses Anliegen zurückgestellt, weil mit einem neuen Gesetz nicht vor 1997 zu rechnen sei. Damit jedoch bei den Kaderstellen be-

reits in den nächsten Jahren Neuerungen eingeführt werden könnten, sei eine Teilrevision für die Flexibilisierung bei den Chefbeamten angezeigt. Daraufhin führte das Personalamt im Auftrag des Finanzdepartements eine Umfrage bei den Bundesräten sowie bei PTT und SBB durch.

In einem Aussprachepapier wird nun dem Bundesrat Antrag auf Teilrevision des Beamtengesetzes vorgeschlagen: Es soll ein Artikel 62a eingefügt werden, der das besondere Dienstverhältnis für Chefbeamte regelt und dem Bundesrat die Kompetenz gibt, zu bezeichnen, wer unter dieses besondere Dienstverhältnis fallen soll. Gemeint ist in etwa die Ueberklasse, allerdings mit etwas mehr Flexibilität als im Text der vorliegenden parlamentarischen Initiative. Gemäss neuem Artikel könnte von gewissen Bestimmungen im Gehaltsbereich abgewichen und könnten Abgangsentschädigungen ausgerichtet werden. Vorgesehen wären zwei Jahresbesoldungen nach einer Dienstdauer von mindestens drei Jahren. Der Beamtenstatus wäre auf Kündigung, nicht auf Amtsdauer ausgerichtet. Gekündigt werden könnte auch aus triftigen Gründen wegen Nichterreichens vereinbarter Ziele oder wegen mangelhafter Amtsführung. Die einzelnen Anstellungsverhältnisse sollen im Rahmen des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen der Verordnung vertraglich vereinbart werden.

Um für die höchsten Chefbeamten etwas mehr Spielraum beim Lohn zu erhalten, soll in Artikel 36 Absatz 3 festgelegt werden, dass der Bundesrat um bis zu 10 Prozent höhere Besoldungen als im bisherigen Artikel bewilligen kann. Gleichzeitig will sich der Bundesrat mit einem neuen Artikel 48a die Kompetenz geben lassen, auf dem Verordnungsweg abweichende Regelungen von den Statuten der Pensionskasse vornehmen zu können. Es sollen in umschriebenen Fällen Ausnahmen in den Bereichen Mitgliedschaft, Freizügigkeit und versicherter Verdienst ermöglicht werden. Schliesslich soll ein neuer Artikel 36 Absatz 4 die Grundlage für eine Leistungsprämie schaffen. Im Voranschlag des Bundes wäre ein diesbezüglicher Betrag vorzusehen, über welchen die Wahlbehörde gemäss Vollzugsgrundsätzen des Bundesrats im Einzelfall verfügen könnte.

Die Botschaft zur Teilrevision des Beamtengesetzes mit dem Schwerpunkt Flexibilisierung der Dienstverhältnisse der Chefbeamten ist für den Herbst/Winter 1991 vorgesehen.

3. Mit einer Revision des Verwaltungsorganisationsgesetzes (90.062) schlägt der Bundesrat unter anderem die rechtliche Aufwertung der Generalsekretäre und die Ernennung weiterer Staatssekretäre vor. Das Geschäft wurde in der Sommersession 1991 vom Ständerat verabschiedet. Die Beratungen im Nationalrat sind für die Herbstsession 1991 vorgesehen.

4. Am 30. Januar 1991 ist die Verordnung über das Dienstverhältnis von Generalsekretären und Informationschefs der Departemente, die sogenannte «Schleudersitzverordnung», in Kraft getreten.

#### *Aufwand und Zeitplan der parlamentarischen Arbeit*

Gibt der Nationalrat der parlamentarischen Initiative Folge und liegt dem Parlament zum gleichen Zeitpunkt die Vorlage des Bundesrats vor, so kann das Büro beide Geschäfte der gleichen Kommission übertragen. Die Kommission kann die Vorlage des Bundesrats zuerst behandeln und anschliessend die parlamentarische Initiative als erfüllt zur Abschreibung empfehlen.

#### *Möglichkeit, das angestrebte Ziel mit einer Motion oder einem Postulat zu erreichen*

Die Kommissionsmehrheit hielt an der Form der Initiative fest, weil über die Richtung des Anliegens Einigkeit festgestellt wurde. Die als allgemeine Anregung formulierte parlamentarische Initiative sei nur in der Stossrichtung massgebend.

*Die Zweckmässigkeit der Behandlung, wenn über den gleichen Gegenstand eine Volksinitiative zustande gekommen ist*  
Es ist keine Volksinitiative über den gleichen Gegenstand eingereicht oder lanciert worden.

#### *Beratungen der Kommission des Nationalrates*

1. Gut qualifiziertes Führungspersonal sei für den Bund nur mehr mit flexibleren Anstellungsbedingungen zu gewinnen, und mit deren Einführung dürfe nicht bis zur Totalrevision des Beamtengesetzes zugewartet werden, führte der Initiator in seiner Begründung aus. Die heute verlangte Unterordnung unter

das Beamtenstatut und die Eingliederung in die Beamtenversicherungskasse würden die Besten von den höchsten strategischen Führungspositionen abhalten. Könnte sich der Bundesrat für Beamte der Ueberklasse neben dem Beamtenstatut auch obligationenrechtlicher Anstellungsverträge bedienen, wäre er auf dem Arbeitsmarkt den privatrechtlichen Konkurrenzbedingungen gleichgestellt. Es sei jede Zwischenlösung zwischen diesen Eckwerten vorstellbar. Wichtig sei, dass flexiblere Anstellungsbedingungen in der aufgezeigten Richtung der Initiative resultierten. Damit diese nicht auch zu einer «Schleudersitzverordnung» würden, sei die Möglichkeit des qualifizierten Mehrs des Bundesrats für die Auflösung von Dienstverhältnissen vorgesehen. Diesen Ueberlegungen konnte sich die Mehrheit der Kommission anschliessen.

2. Die Kommission war sich weitgehend einig, dass das Beamtengesetz von 1927 den heutigen Führungsansprüchen nicht mehr zu genügen vermag, selbst wenn es noch nichtausgeschöpfte Möglichkeiten enthalte. Widerspruch erregte die Möglichkeit, Anstellungen sowohl obligationenrechtlich als auch öffentlich-rechtlich vorzunehmen. Flexiblere Lösungen seien innerhalb des öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisses zu suchen. Ein Durcheinander von obligationen- und öffentlich-rechtlichen Anstellungen sei unerwünscht. Auch gefiel die Vorstellung nicht einhellig, alle Beamte der Ueberklasse privatrechtlich anstellen zu wollen. Hohe Chefbeamte, die im Sinne der Geschäftsleitung für die Führung eines Amtes verantwortlich sind oder in Stabsstellen sehr nahe beim Bundesrat stehen, entsprächen nur in etwa der Ueberklasse. Von der Flexibilisierung nach der zu erwartenden Verordnung des Bundesrats seien als erstes etwa 300 Chefbeamte betroffen. Nach vier Erfahrungsjahren könnten für die Totalrevision daraus Schlüsse für die übrigen Beschäftigten gezogen werden, für die der Beamtenstatus heute noch sehr wichtig sei.

M. Spälti présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

Conformément à l'article 21ter de la loi sur les rapports entre les conseils, nous vous soumettons le rapport de la commission chargée de donner un préavis sur l'initiative parlementaire déposée le 13 décembre 1990 par M. Heinz Allenspach, conseiller national, et dans laquelle il demande que la situation juridique des fonctionnaires hors classe fasse l'objet d'une section spéciale du statut des fonctionnaires. Cette section stipulera que lesdits fonctionnaires pourront être engagés selon le droit des obligations ou selon le droit de la fonction publique et que le Conseil fédéral, moyennant une majorité de deux tiers de ses membres, pourra résilier en tout temps leurs rapports de service sans devoir engager au préalable de procédure disciplinaire.

#### *Développement par écrit de l'auteur de l'initiative*

Assouplir le droit régissant le statut des cadres supérieurs de l'administration fédérale et l'adapter aux conditions du marché est une nécessité de plus en plus évidente car trop souvent les autorités ne peuvent nommer les meilleurs candidats aux postes de responsabilité de l'administration à cause des normes figées du droit de la fonction publique.

Il faut donc introduire dans le statut des fonctionnaires des normes spéciales régissant les rapports de service des cadres supérieurs, normes qui pourraient être identiques à celles qui valent pour les fonctionnaires hors classe et qui donneraient au Conseil fédéral une plus grande marge de manoeuvre. Il faut notamment aussi autoriser la conclusion de contrats de travail de droit privé. La Confédération en tant qu'employeur y gagnerait en attrait, l'immobilisme diminuerait et les problèmes d'assurance actuels seraient aussi plus faciles à résoudre.

Il faut enfin, et ce phénomène prend de plus en plus d'importance, qu'il y ait un minimum de confiance entre un chef de département et ses cadres supérieurs. Lorsque ce n'est pas le cas, l'administration ne peut plus fonctionner de manière optimale. Aussi le Conseil fédéral doit-il alors pouvoir démettre ou muter les personnes en question et ce, malgré le droit de la fonction publique. La majorité des deux tiers des voix du gou-

vernement sera toutefois nécessaire afin d'éviter les abus politiques.

#### *Considérations de la commission*

*Etat des travaux sur le même objet dans l'Assemblée fédérale et dans l'administration fédérale*

1. Le 27 novembre 1990, par 77 voix contre 43, le Conseil national avait transmis au Conseil fédéral une motion de sa commission, motion Ad 90.031 Statut des fonctionnaires. Révision, laquelle faisait suite à la motion 90.031 Statut des fonctionnaires. Modification. Le Conseil des Etats en avait fait autant le 24 janvier 1991.

Comme l'auteur de l'initiative, les Chambres étaient d'avis qu'il fallait, dans le nouveau statut des fonctionnaires daté du 27 juin 1991, tenir compte des bouleversements intervenus, qu'il y avait pléthore de détails inutiles et que, pour mener une politique moderne de gestion du personnel, on avait moins besoin de prescriptions que de souplesse et d'une marge de manoeuvre plus étendue. Elles pensaient encore qu'il fallait donner plus d'importance au règlement des rapports de travail et à la rémunération des prestations personnelles, et que, qui dit promotion du personnel dit mesures permettant aux intéressés de développer leurs facultés professionnelles, cela dans leur intérêt et afin qu'ils puissent s'acquitter au mieux de leurs tâches, actuelles et futures. Elles pensaient enfin qu'il était important de bien délimiter les compétences, que le Conseil fédéral était l'employeur et, qu'à ce titre, il assumait les responsabilités afférentes, et que le Parlement devait, dans le budget, fixer le montant des dépenses qu'il autorisait, autrement dit que, connaissant la politique du personnel pratiquée par le gouvernement, il n'avait plus qu'à en déterminer les fondements.

2. La motion ayant été transmise, le Département des finances avait demandé au Conseil fédéral l'autorisation d'engager la révision totale du statut des fonctionnaires. Or, en février 1991, le gouvernement choisissait de remettre sa décision à plus tard, vu qu'il ne fallait pas attendre de nouvelle loi avant 1997. Il estimait toutefois opportun d'innover avant cette date en assouplissant le statut des hauts fonctionnaires au moyen d'une révision partielle du statut. L'Office fédéral du personnel avait donc été amené à effectuer, au nom du Département des finances, une enquête auprès des conseillers fédéraux, des CFF et des PTT. Suite à cette enquête, le département a proposé au Conseil fédéral une révision partielle du statut des fonctionnaires. Cette révision comprend un nouvel article 62a qui règle les rapports de service des hauts fonctionnaires et qui donne au Conseil fédéral la compétence de désigner ceux qui seront assujettis à cet article, c'est-à-dire grosso modo les fonctionnaires hors classe, le gouvernement disposant d'une marge de manoeuvre plus grande que celle que prévoit l'initiative parlementaire qui nous occupe. Toujours selon ce nouvel article, il serait possible de s'écarter de certaines dispositions en matière de rémunération; il serait aussi possible de verser une indemnité de départ (deux années de traitement après au moins trois ans de service). Garanti jusqu'à présent pendant toute la période administrative, le statut de fonctionnaire pourrait être résilié dans un délai plus court, pour des motifs valables (objectifs convenus non atteints, carence en matière de gestion des affaires). Les clauses d'engagement devraient être précisées par contrat, dans le cadre de la loi et des dispositions de l'ordonnance. L'article 36, 3e alinéa, doit aussi donner au Conseil fédéral une plus grande marge de manoeuvre en matière de rétribution des plus éminents serviteurs de l'Etat, lesquels devraient pouvoir percevoir jusqu'à 10 pour cent de rémunération en plus. Du même coup, le Conseil fédéral aimerait qu'un nouvel article 48a lui donne le pouvoir de déroger, par voie d'ordonnance, aux statuts de la caisse de pension dans certains cas qu'il a décrits (qualité de membre, libre passage, gain assuré). Pour finir, un nouvel article 36, 4e alinéa, doit fixer les bases de la rémunération en fonction des prestations personnelles. Il faudrait alors prévoir au budget un montant que l'autorité de nomination pourrait utiliser en appliquant les principes édictés par le Conseil fédéral.

Le message sur la révision partielle du statut des fonctionnaires (assouplissement des conditions d'engagement et aug-

mentation de la rémunération des hauts fonctionnaires) est prévu pour l'automne ou l'hiver 1991.

3. Avec la révision de la loi sur l'organisation de l'administration (90.062), le Conseil fédéral propose notamment de revaloriser la fonction de secrétaire général et de nommer de nouveaux secrétaires d'Etat. L'objet a été adopté par le Conseil des Etats lors de la session d'été 1991 et il est prévu que le Conseil national délibère au cours de la session d'automne 1991.

4. Le 30 janvier 1991, est entrée en vigueur l'ordonnance sur les rapports de service des secrétaires généraux et des chefs des services d'information des départements (dite parfois des «sièges éjectables»).

#### *Ampleur et calendrier du travail parlementaire qu'imposerait l'initiative*

Au cas où le Conseil national donnerait suite à l'initiative parlementaire qui nous occupe et où il disposerait au même moment du projet du Conseil fédéral, le Bureau pourrait transmettre les deux objets à la même commission, laquelle pourrait traiter en priorité le projet du Conseil fédéral, puis proposer que l'initiative soit classée, le but visé ayant été atteint.

#### *Possibilité de transformer l'initiative en motion ou en postulat pour atteindre le but visé*

Les membres de la commission ont, dans leur majorité, maintenu la forme de l'initiative car ils étaient d'accord sur l'orientation donnée au projet. Ce qui compte avant tout dans une initiative parlementaire conçue en termes généraux, c'est la voie qu'elle trace.

#### *Opportunité de traiter l'initiative lorsqu'une initiative populaire a abouti sur le même objet*

Aucune initiative populaire portant sur le même objet n'a été déposée ni lancée.

#### *Délibérations de la commission du Conseil national*

1. Dans l'exposé de ses motifs, l'auteur de l'initiative a fait valoir que la Confédération ne pouvait plus recruter de personnel dirigeant qualifié à moins d'assouplir ses conditions d'engagement, et qu'elle ne pouvait attendre que le statut des fonctionnaires soit entièrement révisé. Il a encore relevé qu'imposer à ces personnes le statut de fonctionnaire et les obliger à cotiser à la Caisse fédérale d'assurance, c'était dissuader les plus capables de briguer les postes de haute responsabilité, et que le Conseil fédéral pourrait mieux concourir avec le secteur privé s'il avait la possibilité de proposer aux fonctionnaires hors classe potentiels un contrat d'engagement fondé sur le droit des obligations. Il a ajouté que, entre les deux extrêmes, on pouvait imaginer toutes les autres possibilités pourvu qu'il en résulte un assouplissement des conditions d'engagement allant dans la direction indiquée, et que, pour éviter tout licenciement abusif, il ne pourrait y avoir de résiliation des rapports de service qu'avec l'accord de la majorité des deux tiers des conseillers fédéraux.

La majorité de la commission s'est ralliée à cette thèse.

2. La commission a estimé dans l'ensemble que le statut des fonctionnaires, qui date de 1927, ne permet plus de pratiquer une politique moderne de recrutement des hauts fonctionnaires, même si les possibilités qu'il offre sont loin d'avoir été épuisées. Certains de ses membres ne voient pas d'un bon oeil que le recrutement puisse s'opérer tantôt selon le droit de la fonction publique, tantôt selon le droit des obligations, car ils craignent que cela n'entraîne la confusion. En outre, tous n'ont pas été convaincus par l'idée de recruter la totalité des fonctionnaires hors classe sur la base du Code des obligations. Ils ont fait valoir que les hauts fonctionnaires responsables des affaires courantes d'un office fédéral ou oeuvrant dans un état-major très proche du Conseil fédéral ne sont pas tous des fonctionnaires hors classe. Ils ont estimé qu'environ trois cents personnes pourraient être concernées dans un premier temps par les mesures d'assouplissement que l'on attend dans l'ordonnance du Conseil fédéral, et que, pour réviser totalement la loi, il faudrait attendre quatre ans avant d'en tirer des conclusions applicables aux autres catégories de fonctionnaires pour lesquels l'actuel statut est, aujourd'hui encore, très important.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt dem Nationalrat mit 11 zu 7 Stimmen:

**Mehrheit**

Der Initiative Folge zu geben.

**Minderheit**

(Vollmer, Dietrich, Dünki, Eggenberger Georges, Lanz, Meizoz, Reimann Fritz, Seiler Rolf)

Der Initiative keine Folge zu geben.

**Proposition de la commission**

Par 11 voix contre 7, la commission propose:

**Majorité**

De donner suite à l'initiative.

**Minorité**

(Vollmer, Dietrich, Dünki, Eggenberger Georges, Lanz, Meizoz, Reimann Fritz, Seiler Rolf)

De ne pas donner suite à l'initiative.

**Spälti**, Berichterstatter: Gestatten Sie, dass ich bei diesem Geschäft zuerst auf den schriftlichen Bericht der Kommission vom 24. Juni 1991 verweise. Unser Bericht befasst sich mit den wesentlichen Fragen zur parlamentarischen Initiative Allenspach, die im Zusammenhang mit dem heute zu fällenden Entscheid massgebend sind.

Gerade bei dieser Initiative, die natürlich einige Grundsätze der bisherigen beamtenrechtlichen Situation und des Arbeitsverhältnisses einer für den Bund wichtigen Kategorie von Mitarbeitern, nämlich die hohen Leitungspositionen, in Frage stellt, ist die einleitende Feststellung am Platze, dass es heute nicht um die materielle Behandlung dieser parlamentarischen Initiative geht. Es geht allein um die formelle Frage, ob dieser parlamentarischen Initiative Folge gegeben werden soll. Das heisst mit anderen Worten, ob sie zur materiellen Behandlung sozusagen freigegeben werden soll. Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen, dies zu beschliessen, das heisst, der parlamentarischen Initiative Allenspach Folge zu geben.

Was will die Initiative? Lassen Sie mich dazu in Ergänzung des schriftlichen Berichtes noch einige Bemerkungen machen. Es sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Anstellungsbedingungen für gut qualifiziertes Führungspersonal in der Bundesverwaltung flexibler gestalten zu können. Nur wenn die Anstellungsbedingungen flexibler gestaltet werden könnten, sei eine wichtige Voraussetzung erfüllt, um dem Bund auf dem Arbeitsmarkt für qualifizierte Führungskräfte eine Chance zu wahren respektive ihn konkurrenzfähig zu machen. Das gegenwärtige Personalrecht des Bundes sei nicht flexibel genug, denn es verlange eine Unterordnung unter das Beamtenstatut, die Eingliederung in die Beamtenversicherungskasse und anderes mehr. Es müssten deshalb in Zukunft auch obligationenrechtliche Anstellungsverhältnisse möglich sein, wobei der Bundesrat Handlungsfreiheit haben sollte, ob er sich im Einzelfall des beamtenrechtlichen Anstellungsverhältnisses oder der obligationenrechtlichen Form bedienen wolle.

Der Initiant hat seinen Vorstoss in der Form einer allgemeinen Anregung gehalten.

Die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative Allenspach wurde in der Kommission mehrheitlich als richtig erachtet, sowohl was die sogenannte Flexibilisierung des Arbeitsverhältnisses anbetrifft als auch in bezug auf den anvisierten Personenkreis, das heisst die Chefbeamten. Auch von seiten des Direktors des Eidgenössischen Personalamtes, der übrigens seine Haltung zu den mit der parlamentarischen Initiative verbundenen Problemen in einer sehr ausgewogenen Stellungnahme darlegte, wurde die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative positiv beurteilt und darauf hingewiesen, dass damit ein erwünschter Druck auf den Fortgang der in der Bundesverwaltung an die Hand genommenen Arbeiten zur Aenderung des Beamtengesetzes erfolgen werde.

Tatsächlich sind in der Bundesverwaltung verschiedene Arbeiten zur Revision des Beamtenrechtes in Gang gekommen, nachdem ja der Nationalrat – und in der Folge auch der Ständerat – vor knapp einem Jahr, am 27. November 1990, eine Motion zur Totalrevision des Beamtenrechtes mit deutlichem

Mehr überwiesen hatte. Im schriftlichen Bericht der Kommission ist darauf hingewiesen.

Es stellte sich deshalb in der Kommission die Frage, ob der Entscheid, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben oder nicht, jetzt getroffen oder besser ausgesetzt werden sollte, bis eine Botschaft des Bundesrates zur Teilrevision des Beamtenrechtes mit den Schwerpunkten Flexibilisierung der Dienstverhältnisse der Chefbeamten vorliege. Weil die durch die parlamentarische Initiative angestrebte Stossrichtung als richtig erkannt und der dadurch erzeugte Druck auf die Revisionsarbeiten am Beamtengesetz als gerechtfertigt erachtet wurde, entschied sich die Kommission für die Behandlung des Geschäfts.

Es wurde in der Folge in der Kommission mit 11 zu 7 Stimmen entschieden, dem Rat zu beantragen, der parlamentarischen Initiative Allenspach Folge zu geben, das heisst, wie ich sagte, sie zur späteren materiellen Behandlung freizugeben, wobei vor allem – um das noch einmal festzuhalten – folgende Gründe massgebend waren; ich nenne die wichtigsten:

1. Die Stossrichtung der erhöhten Flexibilisierung der Anstellungsverhältnisse der Chefbeamten ist richtig, wenn man für den Bund weiterhin wirklich hochqualifizierte Personen sicherstellen will.

2. Auf die in Gang befindlichen Arbeiten im Rahmen von Teilrevisionen des Beamtengesetzes wird ein vernünftiger Druck ausgeübt. Eine Totalrevision im Sinne der im November 1990 überwiesenen Motion des Nationalrates hält der Bundesrat nämlich erst 1997 für realistisch.

3. Falls in nächster Zeit wirklich eine Botschaft zur Teilrevision des Beamtenrechtes im erwähnten Sinne, also Flexibilisierung der Dienstverhältnisse der Chefbeamten, vorgelegt wird, könnte dieses Geschäft durchaus zusammen mit der parlamentarischen Initiative Allenspach in der gleichen Kommission behandelt werden.

In Anbetracht dieser wohl sachlich begründeten Ueberlegungen ersuche ich Sie im Namen der Mehrheit der Kommission, der parlamentarischen Initiative Allenspach Folge zu geben.

**M. Leuba**, rapporteur: Comme le président de la commission vient de le rappeler, les débats et prises de position qui ont eu lieu en commission sont relatés dans un rapport exhaustif que vous avez certainement tous lu! Je pourrai donc me limiter à quelques très brèves remarques. Nous n'avons pas à prendre position sur une proposition précise, M. Allenspach ayant expressément mentionné que son initiative était formulée en termes généraux. Il s'agit donc d'indiquer une direction de réforme. Un certain consensus s'est dégagé dans la commission sur la nécessité de trouver des règles plus souples pour les fonctionnaires supérieurs de la Confédération. Cela est vrai à l'engagement, on pense ici au type de contrat de travail «Droit des obligations» ou au rachat de la caisse de pension qui fait d'ailleurs l'objet d'une motion Rüesch adoptée par le Conseil des Etats, sur le plan de la rémunération si la Confédération veut rester compétitive avec le secteur privé et, enfin, dans la manière de mettre fin au contrat qui lie le fonctionnaire à la Confédération.

Sans doute y a-t-il des nuances dans ce consensus, certains de nos collègues craignant que la création de fonctions de collaborateurs de haut niveau, qui échapperaient au statut totalitaire ou partiellement, pose des problèmes pouvant entraîner une certaine confusion. Ils craignent aussi qu'une solution s'éloignant par trop du statut nécessite la mise en place de toute une réglementation qui pourrait nuire au principe de l'égalité de traitement. Mais, je ne crois pas trahir le sens général des interventions en disant que chacun s'est exprimé pour un certain assouplissement. En revanche, aucun accord n'a pu se réaliser entre la proposition de donner suite à l'initiative et celle de suspendre nos travaux jusqu'à ce que le Conseil fédéral ait proposé les modifications du statut précisément au chapitre des fonctionnaires hors classe, modifications dont les travaux paraissent assez avancés.

Pour la minorité de la commission, il ne paraît pas possible de décider de donner suite à l'initiative Allenspach aussi longtemps qu'on ignore si les modifications que l'exécutif sera amené à nous proposer justifieraient les *desiderata* de l'initiative.

Pour la majorité, au contraire, le fait de donner suite à l'initiative ne peut que renforcer la volonté du Conseil fédéral, qui en a peut-être un peu besoin en la matière, d'adopter les modifications souhaitables, s'agissant des hauts fonctionnaires et notamment des chefs d'office. Le chef de l'Office du personnel qui représentait M. Stich, conseiller fédéral, à la séance de notre commission, sans se prononcer bien sûr sur la question de procédure qui relève exclusivement de la compétence de notre Parlement, a jugé positive la direction indiquée par l'initiative Allenspach.

Aussi, par 11 voix contre 7, la commission vous recommande de donner suite à l'initiative en considérant que, si dans un délai rapproché, le Conseil fédéral nous soumettait un projet de révision partielle du statut concernant les chefs d'office, les Bureaux des conseils dans leur grande sagesse pourraient renvoyer l'initiative parlementaire Allenspach à la commission préparatoire qui étudiera le message du Conseil fédéral à l'appui de la révision législative.

**Vollmer**, Sprecher der Minderheit: Eine starke Minderheit der Kommission empfiehlt Ihnen, dieser Initiative keine Folge zu geben.

Wer von Ihnen nur den Titel liest, wie er auf der Traktandenliste aufgeführt ist, ist selbstverständlich geneigt, dieser Initiative zuzustimmen. Doch wenn Sie den Text dieser Initiative zur Hand nehmen, dann werden Sie feststellen, dass diese Initiative – ich möchte es ganz hart ausdrücken – schlicht eine unseriöse Vorgabe macht. Wir würden mit der Folgeleistung zu dieser Initiative unser Instrument, unser parlamentarisches Instrument der parlamentarischen Initiative, völlig abwerten.

Worum geht es? Im Titel und im Einleitungssatz der Initiative wird etwas absolut Berechtigtes aufgegriffen. Die Flexibilisierung des Dienstrechtes der Beamten der Ueberklasse, also der Chefbeamten, ist etwas, hinter dem auch die Kommissionsminderheit stehen kann. Es ist tatsächlich so, dass das heutige Gesetz aus dem Jahre 1927 für diese Kategorien wahrscheinlich nicht mehr zeitgemäss ist und dass wir hier neue Formen, flexiblere Formen, brauchen. Der Bundesrat hat dies zum Teil schon mit rechtlich zwar sehr fragwürdiger Grundlage mittels Verordnung für die Generalsekretäre und Informationschefs getan.

Ein allzu starres System, wie wir es heute kennen, ist – ich kann das auch als Minderheit betonen – nicht mehr zeitgemäss. Doch dieser Prozess der Flexibilisierung ist bereits im Gang. Dieser Rat hat im November letzten Jahres eine Motion überwiesen, den Bundesrat verbindlich den Auftrag geben, eine Totalrevision des Beamtengesetzes einzuleiten. Eine Woche später, nachdem dieser Rat diesen Auftrag erteilt hatte, reichte Herr Allenspach noch seine Initiative ein. Vielleicht hatte er sie früher vorbereitet und wollte sie deshalb nicht mehr zurückziehen.

Heute steht fest, dass der Bundesrat aufgrund des verbindlichen Auftrags dieses Rates bereits in diesem Winter eine Teilrevision vorlegen wird, und zwar zunächst einmal für den Bereich der Chefbeamten. Die Initiative ist, so gesehen, ein absoluter Leerlauf. Doch das ist für viele, wir wissen es, noch lange kein Argument.

Hauptablehnungsgrund der Kommissionsminderheit ist aber der weitere konkrete Inhalt der Initiative Allenspach. Es werden dort zwei ganz präzise Vorgaben gemacht. Die erste Vorgabe: Die Beamten sollen entweder beamtenrechtlich oder obligationenrechtlich angestellt werden.

Das ist eine völlig falsche Alternative. Es geht nicht um eine privat- oder um eine öffentlich-rechtliche Anstellung; es geht um andere als heute im Beamtengesetz fixierte Vorgaben bei den Chefbeamten, das heisst es kann in keinem Fall darum gehen, dass man nicht auch diese besonderen Anstellungsverhältnisse öffentlich-rechtlich mit Verordnungen ausgestalten wird. Hier besteht übrigens eine Uebereinstimmung aller Beteiligten.

Jetzt kommt die zweite Vorgabe von Herrn Allenspach. Es ist nicht uninteressant, dass auch der Kommissionspräsident in seinem Exposé diese zweite Vorgabe schlicht und einfach übergangen hat.

In der zweiten Vorgabe des Herrn Allenspach steht, dass das Dienstverhältnis des Beamten der Ueberklasse jederzeit mit einer Zweidrittelsmehrheit des Bundesrates aufgelöst werden könne. Sie hören richtig: Das Dienstverhältnis könne jederzeit mit einer Zweidrittelsmehrheit des Bundesrates aufgelöst werden. Ich meine, lange Worte erübrigen sich. Damit würde eine völlig unübliche, unseres Erachtens fragwürdige Konstruktion in den bundesrätlichen Entscheidungsprozess eingebaut. Wir wissen, wie schwer sich der Bundesrat schon heute in seinem Entscheidungsprozess mit einfachen Mehrheiten tut. Denken Sie einmal, was das bedeuten würde, wenn wir plötzlich auch im Bundesrat qualifizierte Zweidrittelsmehrheiten brauchten, um Entscheide zu fällen. Es ist ein völlig unübliches, fragwürdiges und, ich glaube, abzulehnendes Instrument, das wir hier über die parlamentarische Initiative Allenspach aufnehmen würden. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es der Wille dieses Rates sein kann, solche Vorgaben mit der Zustimmung zu dieser Initiative Allenspach gutzuheissen.

Als diese Frage in der Kommission diskutiert wurde, haben wir dann festgestellt, dass sich der Initiator selbst mehr oder weniger von dieser präzisen Vorgabe, die er schriftlich eingereicht hatte, distanziert. Jetzt geht es plötzlich nicht mehr um die Initiative Allenspach mit diesen beiden Punkten; jetzt geht es plötzlich – der Kommissionspräsident hat dieses Wort etwa drei- bis viermal verwendet – nur noch um die Stossrichtung. Es geht nur noch um die Ueberschrift, der man offenbar Folge geben soll. Mit dem Folgegeben bei einer Initiative unterstützen wir aber nicht einfach eine Stossrichtung und eine Ueberschrift, sondern wir unterstützen integral den Text, den uns der Initiator vorgelegt hat.

Ich bitte Sie deshalb, dieser Initiative keine Folge zu leisten. Es so zu interpretieren, dass wir nur noch über die Ueberschriften entscheiden, wäre unseres Erachtens ein fragwürdiges Spiel mit dem Instrument einer parlamentarischen Initiative. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es der Wille dieses Rates sein kann, das Instrument der parlamentarischen Initiative derart abzuwerten.

Ich bitte Sie deshalb: Leisten Sie dieser Initiative keine Folge! Das inhaltliche Anliegen ist von diesem Rat längst überwiesen. Die Lösung ist unterwegs. Sie werden darüber zu beraten haben. Wir brauchen mit dieser Ueberschrift der Initiative nicht noch eine Abwertung unseres Initiativrechts.

Ich bitte Sie deshalb, der starken Kommissionsminderheit hier zu folgen und dieser Initiative Allenspach keine Folge zu leisten.

**Allenspach:** Unser parlamentarisches Initiativrecht kennt sowohl das Recht, eine Initiative in Form einer allgemeinen Anregung zu unterbreiten, als auch das Recht, eine Initiative mit ausformuliertem Text vorzulegen.

Meine Initiative ist in Form einer allgemeinen Anregung eingereicht. Ihr Wesen besteht darin, dass eine Stossrichtung gegeben wird und es dann der parlamentarischen Kommission überlassen bleibt, in welcher Form und in welcher Formulierung sie diese Zielsetzung verwirklichen will. Deshalb sind die formalistischen Ausführungen von Herrn Vollmer unzutreffend.

Worum geht es eigentlich? Die Qualität des Kadres der Bundesverwaltung ist von ausschlaggebender Bedeutung für das Funktionieren unseres Staates. Deshalb sollten alle daran interessiert sein, dass der Bund auf dem Arbeitsmarkt der besten Führungskräfte konkurrenzfähig ist. Gute Führungskräfte sind aber gesucht. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass das gegenwärtige Personalrecht des Bundes nicht flexibel genug ist, um für Führungskräfte attraktiv zu sein. Der Bundesrat ist nicht in der Lage, bei deren Anstellung auf die individuellen Fähigkeiten, auf die Eignung und die Neigungen Rücksicht zu nehmen. Meine parlamentarische Initiative will dem Bundesrat ein höheres Mass an Flexibilität bei der Einstellung der obersten Führungskräfte einräumen. Diese Flexibilität soll alle Zwischenformen – vom derzeitigen Beamtenrecht über ein vereinfachtes Beamtenrecht bis hin zu einer privatrechtlichen Anstellung gemäss Obligationenrecht – ermöglichen.

Der Bundesrat trägt die Verantwortung für die optimale Funktion der Verwaltung. Das stellen wir bei der Verwaltungsauf-

sicht immer wieder fest. Er kann die führungsmässige Verantwortung nur dann tragen, wenn er gleichzeitig auch über die personalpolitischen Kompetenzen und die personalrechtliche Flexibilität verfügt.

Mein Vorschlag ist übrigens keineswegs revolutionär und neu. Im neuen ETH-Gesetz hat dieser Rat vor kurzem unbestritten die Bestimmung aufgenommen, dass der ETH-Rat die Professoren öffentlich- oder privatrechtlich anstellen kann. Dort war offenbar die privatrechtliche Anstellung kein Dorn im Auge des Herrn Vollmer. Massgebend dabei sind dort die Bedürfnisse von Lehre und Forschung. Wir sollten dem Bundesrat die gleiche Flexibilität geben; für ihn muss die optimale Verwaltungsführung massgebend sein.

Ich habe meinen Vorstoss bewusst als allgemeine Anregung eingebracht. Es geht mir um die skizzierte Stossrichtung und nicht um Detailfragen. Detailfragen können, falls Sie der Initiative Folge geben, dann in der Kommission frei formuliert und ausgestaltet werden, solange sie sich im Rahmen der allgemeinen Stossrichtung meines Vorstosses bewegen. Selbst der Bundesrat wünscht, das Dienstrecht des obersten Kadres des Bundes flexibilisieren und besser den Marktverhältnissen anpassen zu können.

Geben wir doch dem Bundesrat diese Flexibilität! Geben Sie meiner Initiative Folge!

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 75 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 28 Stimmen

91.004

### Internationale Menschenrechtspakte. Beitritt der Schweiz

#### Pactes internationaux relatifs aux droits de l'homme. Adhésion de la Suisse

Botschaft, Gesetz- und Beschlussentwürfe vom 30. Januar 1991 (BBI I 1189)  
Message, projets de loi et d'arrêté du 30 janvier 1991 (FF I 1129)  
Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Herr **Bundi** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Der internationale Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte («Pakt I») und der internationale Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte («Pakt II»), die am 16. Dezember 1966 durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurden, sind – ratifiziert von mehr als 90 Staaten – 1976 in Kraft getreten. Der Beitritt zu diesen Pakten wird Ihnen nun mit Antrag auf Zustimmung unterbreitet.

Pakt I enthält einen Katalog wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte, zu deren voller Verwirklichung sich jeder Vertragsstaat verpflichtet. Pakt II dagegen garantiert die klassischen Menschenrechte und Grundfreiheiten, wobei sich jeder Vertragsstaat verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass jede Person, die in diesen Rechten verletzt worden ist, das Recht hat, Beschwerde einzulegen. Die Unterschiede in bezug auf die jeweilige Rechtsnatur und die praktische Umsetzung der in diesen Pakten enthaltenen Rechte machten es notwendig, statt eines einzigen zwei Pakte auszuarbeiten; dies obschon beide Pakte eigentlich ein Ganzes bilden, in dem Masse nämlich, als nach dem Grundsatz der Unteilbarkeit der Menschenrechte die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Men-

schrechte das unabdingbare Gegenstück der bürgerlichen und politischen Rechte sind. Die Aufteilung in zwei Pakte erscheint auch dadurch gerechtfertigt, dass die in Pakt I enthaltenen Rechte ein Programm darstellen, zu dessen Verwirklichung sich der Vertragsstaat verpflichtet, um das allgemeine Wohl in einer demokratischen Gemeinschaft zu fördern, während mit dem Beitritt zu Pakt II sich der Vertragsstaat zur Achtung der darin enthaltenen demokratischen Rechte verpflichtet.

Alle in Pakt I gewährleisteten Rechte entsprechen unserer Rechtsordnung und unseren Grundvorstellungen in der Sozialgesetzgebung und im Arbeitsrecht, so dass keine Vorbehalte in bezug auf die Ratifizierung dieses Paktes notwendig waren.

Demgegenüber sind nicht alle im Pakt II gewährleisteten Rechte mit unserer geltenden Rechtsordnung vereinbar, und es mussten Vorbehalte angebracht werden. Zu erwähnen sind beispielsweise:

- ein Vorbehalt in bezug auf die Tatsache, dass die in Artikel 10 Paragraph 2 Buchstabe b des Paktes II vorgesehene Trennung von jugendlichen Beschuldigten und Erwachsenen in unserem Land nicht ausnahmslos gewährleistet wird;
- ein Vorbehalt betreffend die fremdenpolizeiliche Bundesgesetzgebung, nach welcher Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen nur für das Gebiet des ausstellenden Kantons gültig sind;
- ein Vorbehalt im Bereich der Strafrechtspflege, namentlich in bezug auf die Unentgeltlichkeit des Beistandes eines amtlichen Verteidigers und eines Dolmetschers;
- Vorbehalte betreffend gewisse Bestimmungen des Strafrechts.

Von diesen Vorbehalten abgesehen, stellt sich die Frage nach der Anwendbarkeit der in den Pakten I und II enthaltenen Bestimmungen in der Schweiz. Wie alle internationalen Verträge sind diese Pakte direkt anwendbar, da sie gleich nach ihrem Inkrafttreten für unser Land einen integrierenden Bestandteil der schweizerischen Rechtsordnung bilden und – soweit sie Rechtsregeln enthalten – für die schweizerischen Behörden eine Verpflichtung des internationalen Rechts darstellen.

Die in Pakt I gewährten Rechte erzeugen grundsätzlich keine subjektiven und justiziablen Rechte. Einzelpersonen können sie vor schweizerischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden nicht direkt anrufen. Die Vorschriften des Paktes I richten sich an die Gesetzgeber der Vertragsstaaten; diese sind gehalten, die Vertragsbestimmungen als Richtlinien für die Gesetzgebung zu betrachten.

Dagegen erscheint die Anwendung der Bestimmungen im Pakt II wegen der Natur der in ihm enthaltenen Rechte nicht so selbstverständlich. Wenn gemäss Praxis des Bundesgerichts die aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) fließenden Rechte von Natur her verfassungsrechtlichen Inhalt haben, ist es im Interesse der Rechtssicherheit sehr wichtig, eine klare gesetzliche Grundlage für die prozessuale Gleichbehandlung von Beschwerden wegen Verletzung der Pakte und der EMRK und solchen wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte zu schaffen. Es rechtfertigt sich deshalb, Artikel 86 des BG über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) mit einem neuen Absatz 4 in dem Sinne zu ergänzen, dass allgemeine Beschwerden wegen Verletzung direkt anwendbarer Bestimmungen multilateraler Staatsverträge zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten erst nach Erschöpfung des kantonalen Instanzenzugs zulässig sind.

Die Ratifizierung dieser zwei Verträge liegt auf der Linie der schweizerischen Aussenpolitik und des Einsatzes der Schweiz für die Menschenrechte, und zwar nicht mehr nur auf europäischer Ebene aufgrund unseres Beitritts zur EMRK, sondern ab heute auch noch weltweit. Man mag zwar bedauern, dass diese Ratifizierung nicht ohne Vorbehalte möglich ist, doch ist zu betonen, dass die Gründe für diese Vorbehalte in unserem geltenden Recht liegen, welches im Hinblick auf eine Übereinstimmung mit den beiden Verträgen nachträgliche Änderungen zulässt; zudem erweisen sich die Vorbehalte als notwendig, da unser Land seinen internationalen Verpflichtungen unbedingt und gewissenhaft nachkommen will.

## **Parlamentarische Initiative (Allenspach) Dienstrecht der Beamten der Ueberklasse**

### **Initiative parlementaire (Allenspach) Statut des fonctionnaires hors-classe**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	90.271
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.09.1991 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1489-1494
Page	
Pagina	
Ref. No	20 020 287

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.